

FGVM - FAMILIENGARTENORDNUNG

Der Familiengartenverein Muttenz erlässt, gestützt auf die entsprechenden Vorschriften der Gemeinde Muttenz, die nachfolgende Familiengartenordnung:

1. Fahrzeugverkehr:

Im ganzen Areal gilt ein generelles Fahrverbot.

Zugelassen ist jedoch die Zufahrt auf den Arealvorplatz beim Hardackerstübli zum Zu- und Abführen schwerer Lasten. Mulden dürfen nur auf dem Vorplatz aufgestellt werden. Die Fahrzeuge sind sofort nach dem Be-/Entladen aus dem Areal zu entfernen.

Das Befahren der Arealwege mit Motorfahrzeugen ist strikte verboten. Für durch das Befahren und durch Schwerlasten verursachte Schäden an Wegen, Wasserleitungen, Parzelleneinfassungen etc. haftet der Verursacher vollumfänglich.

Innerhalb des Areals dürfen keine Motorfahrzeuge parkiert werden. Sie müssen auf den hierfür bestimmten markierten Parkplätzen abgestellt werden.

Für Unfälle und Schäden an Fahrzeugen infolge Missachtung dieser Vorschriften lehnt der Verein jede Haftung ab.

2. Grenzabstände:

Kleinkronige Bäume:	min. 2.50 m
Spalierbäume:	analog zur Höhe, max. 1.50 m
Beeren:	min. 1.20 m
Brombeerpflanzungen:	analog zur Höhe, max. 1.70 m
Lebhäge entlang von Nachbarparzellen:	analog zur Höhe
Gewächs- und Tomatenhäuser:	min. 1.00 m
Rankgitter, Gerüste:	bei Aufbau quer zur Grenze min. 60 cm bei Aufbau längs zur Grenze min. 1.00 m

Das Pflanzen von Zierwachholder, Nuss-, Kastanien- oder ähnlichen Bäumen sowie grosse Kronen bildenden Obst- und Waldbäumen ist nicht gestattet.

3. Parzelleneinfriedung:

Die Umzäunung des Areals wird durch den FGVM unter Mithilfe der Mitglieder erstellt.

Ausserdem haben die Mitglieder gleichmässig zum Unterhalt der Umzäunung beizutragen.

Die einzelnen Gärten dürfen nicht durch Zäune abgegrenzt werden.

Bei Hundehaltung kann der Vorstand eine geeignete Umzäunung bewilligen oder vorschreiben.

Falls kein Hund mehr gehalten wird und/oder bei Abgabe der Parzelle muss die Umzäunung wieder entfernt werden. Die Kosten trägt in jedem Fall der Pächter.

4. Parzellennutzung:

Mindestens 2/3 der Parzellenfläche muss bepflanzt werden.

Unter Bepflanzung wird verstanden:

Blumen, Beeren, Bäume, Gemüse, Rasen, Stauden, Sträucher und Zierbäume.

5. Pächterwechsel:

Siehe Art. 2.7 der Bauvorschriften

6. Tierhaltung:

Das Halten von Tieren ist nicht gestattet.

Hunde sind auf dem ganzen Areal an der Leine zu führen.

7. Sportgeräte

Das Aufstellen und Betreiben von Trampolinen und ähnlichen lärmintensiven Spiel- und Sportgeräten auf den Parzellen ist verboten.

8. Plantschbecken

Plantschbecken mit einer maximalen Füllmenge von 900 Litern bei maximalen Massen, d.h. bis Oberkante Beckenrand, dürfen frei aufgestellt und betrieben werden. Grössere Becken dürfen nur nach Rücksprache mit dem Arealchef aufgestellt werden. Sie sind wegen des höheren Wasserverbrauchs kostenpflichtig. Die Gebühr wird von der Generalversammlung festgelegt. Sie wird jährlich eingezogen.
In den Plantschbecken dürfen keine Chemikalien eingesetzt werden!

9. Tomatenhäuser

Gemäss Bauvorschriften (siehe Art. 2.4) müssen am Saisonende die Abdeckungen entfernt werden. Dazu gilt folgende Regelung:
 Die Abdeckungen müssen bis spätestens Ende Oktober entfernt werden. Pächter, welche sich nicht an diesen Termin halten, werden schriftlich aufgefordert, dies innert 2 Wochen zu erledigen. Wird diese Frist nicht genutzt, werden die Abdeckungen im Frondienst entfernt und dem Pächter Fr. 20.- pro Arbeitsstunde in Rechnung gestellt.

10. Feuern im Freien:

Das Verbrennen von Abfällen – auch von Gartenabfällen – ist verboten!
 Das Feuern in Cheminéés und in Backöfen mit trockenem, unbehandeltem Holz oder Holzkohle zum Grillieren oder Backen ist gestattet.

11. Wege, Böschungen:

Die Arealwege und die Wege ausserhalb des Areals sind von den anstossenden Pächtern zu pflegen und sauber zu halten. Es dürfen keinerlei Abfälle, Steine oder Beton, weder in den Wegen noch ausserhalb des Areals, liegengelassen bzw. deponiert werden. Siehe auch Art. 45b der Statuten.

12. Wasser:

Die Verwendung von Rasensprengern und Bewässerungssystemen ist nicht erlaubt.

13. Kompost- und Misthaufen:

Kompost- und Misthaufen sind in gefälliger Form anzulegen. Zum Schutze des Grundwassers ist der Kompost vor Niederschlägen zu schützen und der Mist auf einer betonierten Unterlage mit Gefälle in eine dichte, abflusslose Sammelgrube zu deponieren. Der Standort ist so zu wählen, dass die Nachbarn nicht belästigt werden.
 Grenzabstand: min. 50 cm.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Arealchef/Vorstand.

14. Bewirtschaftung der Gartenparzelle:

Zur Düngung der Gartenparzelle ist vorwiegend eigener Kompost zu verwenden. Sofern nötig, kann die Düngung mit Mist oder organischen Düngern ergänzt werden. Die Düngergaben sind dem Bedarf der Kulturen anzupassen. Rein mineralische Dünger (z.B. Ammonsalpeter, Kalkstickstoff) dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Torf und torfhaltiger Erde ist verboten.
 Die Gartenparzelle darf nicht brach liegen. Offener Boden - besonders über die Wintermonate – ist vor Witterungseinflüssen mit einer Gründüngung oder einer geeigneten Mulchschicht zu schützen. Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nur bei einem starkem Schädlings- oder Krankheitsbefall eingesetzt werden. Sie müssen nützlingsschonend sein und dürfen nur geringste Nebenwirkungen auf die Umwelt aufweisen.

Als vorbeugender Pflanzenschutz sind naturbezogene Massnahmen, wie geregelte Fruchtfolge, Mischkulturen, robuste Sorten, Nützlingsförderung, Fallen, Gründüngung und Mulchen anzuwenden. Im Gartenareal dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel und Hilfsstoffe verwendet werden, die auf der aktuellen Positivliste der Benutzungsordnung für die Pflanzgärten der Gemeinde Muttenz aufgeführt sind. Nicht aufgeführte Produkte mit identischen Inhaltsstoffen sind ebenfalls zugelassen.
 Zur Entfernung nicht gewünschter Pflanzen dürfen **keine Unkrautvernichtungsmittel** (Herbizide) eingesetzt werden.

15. Behördliche Vorgaben:

Die Merkblätter der Gemeinde MuttENZ (Anhang 1 bis 3 der Benutzungsverordnung für die Pflanzgärten der Gemeinde MuttENZ) sind ebenfalls integrierender Bestandteil der Familiengartenordnung des FGVM und müssen von den Pächtern beachtet werden:

- Anhang 1: Hilfsstoffe für den natürlichen Pflanzgarten
- Anhang 2: Freisetzungsvorordnung des Bundes
verbotene, invasive, gebietsfremde Organismen (schwarze Liste Neophyten)
- Anhang 3: Verwendung von Herbiziden

16. Sonntagsarbeit:

Sonntagsarbeit ist verboten. Als Sonntage gelten auch die Feiertage: Karfreitag, Auffahrt, Weihnacht und Neujahr. An den übrigen Feiertagen ist leichte Gartenarbeit erlaubt, jedoch ohne Einsatz von Maschinen jeder Art.

17. Mittagsruhe:

Um die Mittagsruhe zu garantieren, ist von 12.00 Uhr – 13.30 Uhr jede lärmige Tätigkeit zu unterlassen.

18. Radio und Musikanlagen:

Radios und Musikanlagen sind in zumutbarer Lautstärke einzustellen.
Bei der Durchführung von privaten Gartenfesten ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

19. Generatoren:

Generatoren zur Beleuchtung von Gartenhäuschen sind verboten.
Zum zeitlich begrenzten Betreiben von Elektrowerkzeugen sind Generatoren erlaubt.

20. Tore zum Areal:

Die Tore zum Areal dürfen nicht offenstehen.
Spätestens am Abend müssen sie mittels Arealschlüssel geschlossen werden.

21. Nachbarliche Abmachungen:

Nachbarliche, der Gartenordnung und den geltenden Bauvorschriften widersprechende Abmachungen sind nicht zulässig und werden vom Vorstand nicht anerkannt.

Zu widerhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften kann der Vorstand mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln ahnden.

22. Einhalten der Familiengartenordnung:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Familiengartenordnung strikte einzuhalten.
Bei Zuwiderhandlung ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Massnahmen zu ergreifen, welche in schwerwiegenden Fällen bis zur Kündigung des Gartens führen können.

23. Schlussbestimmungen:

Sofern der Vorstand es als notwendig erachtet, kann er ergänzende oder abweichende Bestimmungen erlassen. Die betroffenen Pächter werden rechtzeitig unterrichtet.

24. Inkraftsetzung:

Diese revidierte Familiengartenordnung wurde vom Gemeinderat MuttENZ genehmigt und tritt mit allseitiger Unterzeichnung in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

FGVM Familiengartenverein MuttENZ

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Der Präsident:

Der Sekretär:

F.  

 